



Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

alle Jahre wieder kommt – nein, nicht nur das Christkind – sondern auch die Mitgliederversammlung des Saarländischen AnwaltVereins. Ich lade Sie ganz herzlich zur diesjährigen

**Ordentlichen
Mitgliederversammlung
am Mittwoch,
dem 17. September 2008,
18.30 Uhr, ins Hotel
„Domizil Leidinger“
in Saarbrücken**

ein.

Auch wenn dieses Jahr keine Wahlen für den Vorstand auf der Tagesordnung anstehen, würde sich der Vorstand über eine rege Teilnahme an dieser Mitgliederversammlung sehr freuen, wäre doch dies ein Zeichen Ihrer Zufriedenheit mit unserer Arbeit oder aber eine wunderbare Gelegenheit, der Unzufriedenheit mit Ihren Vorschlägen, Anregungen und Kritikpunkten Raum zu verschaffen. Die vorliegende Ausgabe des Saarländischen Anwalts-Blattes bietet aber – wie gewohnt – weit mehr als das:

- Neben einem interessanten Artikel über das Europäische Mahnverfahren von Frau Kollegin Ulrike Giesselmann,
- einem nicht minder aufschlussreichen Bericht des Kollegen Dr. Joachim Giring zum Thema

„Unwirksamer Rechtsmittelverzicht aufgrund unterbliebener Pflichtverteidiger-Beordnung“ und dem Beitrag des Kollegen Jaeger zum Thema „Räumungsvollstreckung im Mietrecht“ empfehle ich Ihnen besonderen Augenmerk den von uns ausgewählten Veröffentlichungen diverser Gerichtsentscheidungen. Abschließend möchte ich Sie begeistern und auffordern, möglichst zahlreich an der vom Kollegen RA Dr. Christian Halm mit großem Aufwand vorbereiteten Umfrage zum Thema „Rechtsschutz-Versicherungen“ teilzunehmen.

Welche Rechtsschutzversicherung ist „Anwalts Liebling“? und Wo hat die Anwaltschaft mehr Arbeit mit der Rechtsschutzversicherung, als mit der Bearbeitung des eigentlichen Falls?

Ziel ist es, mit den Ergebnissen dieser Umfrage einen Überblick über die gegenwärtige Situation in der Zusammenarbeit mit den Rechtsschutz-Versicherern zu erhalten und diese gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Deutschen AnwaltVerein zu verbessern.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre und verbleibe mit kollegialen Grüßen
Ihr

Hubert Beeck
Vizepräsident

Inhaltsverzeichnis

Herzlich willkommen

Seite 2

EU-Recht

Das Europäische Mahnverfahren

Seite 3

Aktuelles

Einladung zur Mitgleiderversammlung

Seite 4

juris PraxisReport

Arbeitsrecht

Seite 5

Verteidigertipp

Unwirksamer Rechtsmittelverzicht

Seite 6

Aktuelles

E-Learning

Seite 9

Mietrecht

Räumungsvollstreckung im Mietrecht

Seite 10

juris PraxisReport

Arbeitsrecht

Seite 12

Rechtsschutz

Klagen lohnt sich

Seite 13

juris PraxisReport

Mietrecht

Seite 17

Kleinanzeigen / Impressum

Seite 19

Beilage zu dieser Ausgabe

▶ Deutsche Radiophilharmonie

*Wir freuen uns, weitere Kolleginnen
und Kollegen begrüßen zu dürfen:*



Tobias Beltle
Bismarckstraße 37
66121 Saarbrücken



Marcus Dury
Lisdorfer Straße 14
66740 Saarlouis



Iris Eibes
Bergstraße 71
66125 Saarbrücken



Sonia Ferlisi
Kaiserstraße 25a
66111 Saarbrücken



Jochen Heckmann
Pestelstraße 7
66119 Saarbrücken



Wolfgang Kuntz
Hauptstraße 102
66128 Gersweiler



Gerd Ludwigs
Bahnhofstraße 3
66663 Merzig



Eva Sydow
Sulzbachtalstraße 75
66280 Sulzbach

ANSCHLUSS GESUCHT? HIER FINDEN SIE ÜBER 500.000!

Die **BLAUEN** Telefonbücher - jetzt kostenlos
im ganzen Saarland in der Verteilung!

DER BLAUE BAND mit:

- aktuellen Telefonnummern, Adressen und Postleitzahlen für´s ganze Saarland
- umfangreichem Gutscheinteil
- Bußgeldkatalog zur Straßenverkehrsordnung

DER BRANCHENFÜHRER mit:

- saarländischen Gewerbetreibenden, nutzerfreundlich nach Branchen sortiert
- Internetguide
- praktischem Markenverzeichnis

Haben Sie Fragen?

(06 81) 5 02-48 40

telemedia@sz-sb.de · www.blaue-branchen.de



Einfach gut finden!

vft

AUSKUNFTSMEDIEN
regional stark - gemeinsam erfolgreich

TeleMedia

Saarbrücker Zeitung

Das Europäische Mahnverfahren

RAin Ulrike Giesselmann¹ | Saarbrücken

1. Einleitung

Mit dem in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006² geregelten Europäischen Mahnverfahren soll die gerichtliche Durchsetzung unbestrittener Geldforderungen im internationalen Rechtsverkehr vereinfacht und beschleunigt werden. Eine grenzüberschreitende Rechtsache in diesem Sinne liegt immer dann vor, wenn zumindest eine der Parteien ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen hat, in dem das Verfahren betrieben wird. (Art. 3 Abs. 1)

Inkrafttreten wird die Verordnung zum 12.12.2008.

Das neu eingeführte Verfahren ist für den Rechtssuchenden fakultativ, d. h. er kann auch wie bisher erst ein nationales Gerichtsverfahren durchführen und den so erstrittenen Titel im Ausland vollstrecken. Das Verfahren gilt für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, das sich generell nicht an Rechtsakten der Europäischen Zivilrechtsvereinheitlichung beteiligt.

2. Anwendungsbereich

Das Europäische Mahnverfahren findet Anwendung auf Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen. Der dem europäischen Mahnverfahren zugrunde liegende Mahnbescheid wird als Europäischer Zahlungsbefehl bezeichnet. Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens ist die Fälligkeit der Forderung.

Nicht anwendbar ist das Verfahren für folgende Rechtsgebiete:

- Steuersachen
- Zollsachen
- Verwaltungsrechtliche Ansprüche

- Ansprüche aufgrund einer Ehe
- Erbrecht
- Insolvenzrecht
- Sozialversicherungsrecht

Außervertragliche Ansprüche können nur durchgesetzt werden, wenn die Ansprüche anerkannt sind oder Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien sind.

3. Zuständigkeitsverteilung und Verfahren

Für die Bestimmung des zuständigen Gerichts verweist die Verordnung in ihrem Artikel 6 auf die Vorschriften der EuGVVO.³

In Deutschland wird für die Bearbeitung von Anträgen im Europäischen Mahnverfahren allein das Amtsgericht Berlin- Wedding zuständig sein.

Für den Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls im Europäischen Mahnverfahren enthält die Verordnung ein standardisiertes Formblatt. Ausgefüllt werden muß das Formular in der jeweiligen Gerichtssprache.

Der Antrag muss mindestens Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:

- Name und Adresse der Verfahrensbeteiligten und ihrer Vertreter
- Name und Adresse des zuständigen Gerichts
- Höhe der Forderung (einschließlich Nebenforderungen)
- Sachverhalt und Beweise
- Erklärungen zum grenzüberschreitenden Charakter

Nach Eingang des Antrags prüft das zuständige Gericht die formelle Rechtmäßigkeit des Antrags und nimmt eine summarische Prüfung der Begründetheit vor.⁴

Sollten sich die Angaben als unzureichend erweisen, wird dem

Antragsteller die Gelegenheit gegeben, weitere Angaben nachzureichen.

Wenn die Voraussetzungen für den Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls vorliegen, wird dieser erlassen und zugestellt. Die Zustellung richtet sich dabei nach nationalem Recht.

Wenn der Schuldner nicht innerhalb der Einspruchsfrist von 30 Tagen reagiert, wird die Vollstreckbarkeit des Zahlungsbefehls festgestellt. Der Zahlungsbefehl ist unmittelbar hiernach vollstreckbar.

Mit der Verordnung wird das Exequaturverfahren abgeschafft, d. h. der Europäische Zahlungsbefehl wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass seine Anerkennung angefochten werden kann. Für das Vollstreckungsverfahren gilt das jeweilige nationale Recht.

Legt der Schuldner Widerspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl ein, endet das Mahnverfahren und der Rechtsstreit wird in einem streitigen Verfahren weitergeführt.

Ferner kann der Schuldner den Zahlungsbefehl gemäß Art. 20 überprüfen lassen, wenn die Zustellung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist oder der Schuldner der Ansicht ist, der Zahlungsbefehl sei zu Unrecht erlassen worden.

Die Kosten des Mahnverfahrens richten sich nach dem nationalen Recht.

¹ Für Fragen oder Anmerkungen ist die Autorin unter ulrikegiesselmann@freenet.de erreichbar

² Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 12. 12. 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABIEG Nr. L 399 S. 1

³ Zu Bedenken gegen diese Regelung vgl: Bartosz Sujecki Das Europäische Mahnverfahren in NJW 2007, 1622,1623

⁴ Zum Prüfungsumfang vgl. Bartosz Sujecki Das Europäische Mahnverfahren in NJW 2007, 1622, 1624

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung am Mittwoch, dem 17. September 2008, um 18.30 Uhr im Hotel Domicil Leidinger, Mainzerstraße 10, 66111 Saarbrücken, lade ich hiermit recht herzlich ein.

Die Tagesordnung teile ich wie folgt mit:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
 - a. Bericht des Präsidenten
 - b. Bericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht des Geschäftsführers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Diskussion über die weitere Arbeit des Vorstands 2008/ 2009
7. Verschiedenes

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Olaf Jaeger
Rechtsanwalt

ProzessGarant AG
FINANZIERUNG VON
RECHTSS'TREITIGKEITEN

Ludwigstraße 12 95028 Hof
Telefon 09281-8600-790 Fax 09281-8600-791
E-Mail info@prozessgarant.de

- Prozessieren ohne Kostenrisiko
- Finanzierung bereits ab € 25.000 Streitwert
- Keine Prüfkosten
- Mandatsgarantie für den Rechtsanwalt
- Kein Eigenkapital-Einsatz

WWW.PROZESSGARANT.DE

(Technisch) Zweites Versäumnisurteil im zweiten Gütetermin

Anmerkung zu: ArbG Hamburg 11. Kammer, Versäumnisurteil vom 09.03.2007 - 11 Ca 422/06
Autor: Dr. Wulf Gravenhorst, RA und FA für Arbeitsrecht

Ein Zweites Versäumnisurteil kann im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren auch in einem weiteren Gütetermin ergehen, wenn die Parteien einer Fortsetzung der Güteverhandlung zugestimmt haben (§ 54 Abs. 1 Satz 5 ArbGG).

A. Problemstellung

Kann in einem nach Erlass eines Versäumnisurteils im Einverständnis mit den Parteien anberaumten zweiten Gütetermin bei erneuter Säumnis ein „Zweites Versäumnisurteil“ i.S.v. § 345 ZPO ergehen?

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

K hatte Entgeltansprüche gegen B eingeklagt. Im Gütetermin erschien B nicht, so dass auf Antrag ein Versäumnisurteil erging. Auf Einspruch von B beraumte das Gericht im Einverständnis beider Parteien gem. § 54 Abs. 1 Satz 5 ArbGG einen weiteren Gütetermin an. Am Terminstag ließ B durch ihre Prozessbevollmächtigte PBB schriftsätzlich mitteilen, sie (PBB) könne den zweiten Gütetermin wegen Erkrankung nicht wahrnehmen. In der Tat erschienen weder B noch PBB, so dass K beantragte, den Einspruch gegen das erste Versäumnisurteil durch ein „technisch zweites VU“ zu verwerfen. Das Gericht erließ kein entsprechendes Stuhlorteil, sondern beraumte auf ca. 4 Wochen später einen Verkündungstermin an und gab der Beklagtenseite auf, „die konkreten Gründe für ihr Fernbleiben“ beim zweiten Gütetermin anzugeben, „ggf. durch Beifügung geeigneter Belege“. PBB gab daraufhin fristgerecht die anwaltliche Versicherung ab, dass sie „wegen einer längeren Erkrankung ... nicht habe erscheinen können; es könne, sollte das Gericht auf Vorlage weiterer Nachweise zur Glaubhaftmachung Wert legen, eine Bestätigung durch Erklärung des Zeugen Dr. X vorgelegt werden.“ Das Gericht hat daraufhin den Einspruch antragsgemäß durch zweites Versäumnisurteil verworfen, weil B den zweiten Gütetermin schuldhaft versäumt habe.

C. Kontext der Entscheidung

1. Das Urteil befasst sich in sehr umfangreichen und subtilen Ausführungen mit der Frage der Statthaftigkeit eines (technisch) zweiten Versäumnisurteils im zweiten Gütetermin. In soweit hätte sich das Gericht auf die Feststellung beschränken können, dass nicht ersichtlich ist, warum der gem. § 54 Abs. 1 Satz 5 ArbGG im Einvernehmen mit den Parteien ange-

setzte zweiten Gütetermin keine „mündliche Verhandlung“ i.S.v. § 54 Abs. 1 Satz 2 ArbGG, § 331 Abs. 1 Satz 1 ZPO sein sollte.

2. Umgekehrt sind die Passagen des Urteils zur Frage der Säumnis reichlich kurz geraten und im Ergebnis unzutreffend: Im Auflagenbeschluss hat das Arbeitsgericht die Angabe der „konkreten Gründe“ für die Terminversäumung gefordert, ggf. unter Beifügung „geeigneter Belege“. „Beleg“ ist kein terminus technicus des Prozessrechts. Möglicherweise hat das Gericht „Mittel der Glaubhaftmachung“ gemeint. So jedenfalls dürfte es PBB – zulässigerweise – verstanden haben, z.B. in Anlehnung an § 532 Satz 3 ZPO. Als Mittel der Glaubhaftmachung sind förmliche „anwaltliche Versicherungen“ allgemein anerkannt (vgl. nur Geimer/Greger in: Zöller, ZPO, 26. Aufl., § 293 Rn. 5, m.w.N.). Damit war der angeforderte „Beleg“ erbracht. Vorsorglich hatte PBB zusätzlich angeboten, die schriftliche Erklärung des Zeugen X (wohl der behandelnde Arzt) beizubringen.

Hierauf ist das Gericht unverständlicherweise nicht eingegangen, obwohl es hierzu nach § 139 ZPO verpflichtet gewesen wäre, wenn es sich schon mit der „anwaltlichen Versicherung“ nicht begnügen wollte. Augenscheinlich war der Drang, „kurzen Prozess“ zu machen und die Sache damit ohne weiteren Arbeitsaufwand zu erledigen, so überstark, wie dies auch sonst leider vielfach zu beobachten ist.

3. Schuldhafte Säumnis lag auch nicht deshalb vor, weil B selbst nicht zum Termin erschienen war. Auch im Verfahren ohne Anwaltszwang, also insbesondere vor den Amts- und Arbeitsgerichten, ist mit dem Prozessbevollmächtigten einer Partei auch diese selbst entschuldigt, falls nicht ausdrücklich ihr persönliches Erscheinen gem. § 141 ZPO, § 51 ArbGG angeordnet ist.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung wurde in der Berufungsinstanz aufgehoben (LArbG Hamburg, Urt. v. 24.08.2007 – 6 Sa 28/07). Das ArbG Hamburg muss sich erneut mit der Sache befassen.

Fundstelle: jurisPR-ArbR 19/2008 Anm. 5
Erstveröffentlichung: 07.05.2008

Unwirksamer Rechtsmittelverzicht auf Grund unterbliebener Pflichtverteidigerbeordnung

RA Dr. Joachim Giring |
Saarbrücken

Das Saarländische Oberlandesgericht befassete sich in jüngerer Zeit mit der Frage der Wirksamkeit eines von einem in der Hauptverhandlung unverteidigten Angeklagten erklärten Rechtsmittelverzichts (Az: Ss 72/2007 (81/07); Beschluss vom 04.12.2007). Die Entscheidung zeigt nicht nur eine deutliche Grenze der Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts. Sie ermutigt zudem zum Antrag auf Pflichtverteidigerbeordnung auch in auf den ersten Blick eher einfach gelagerten Sachverhalten und einem zu erwartenden Strafmaß von deutlich unter einem Jahr.

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Amtsgericht verurteilte den in der Hauptverhandlung unverteidigten Angeklagten syrischer Herkunft wegen Diebstahls mit Waffen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Sowohl der Angeklagte als auch der Vertreter der Staatsanwaltschaft verzichteten auf Rechtsmittel. Die jeweiligen Erklärungen wurden verlesen und genehmigt. In der Hauptverhandlung übersetzte ein Dolmetscher für den der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtigen, mittellosen und nachweisbar drogenabhängigen Angeklagten.

Einen Tag nach Urteilsverkündung suchte der Angeklagte einen Verteidiger auf. Diesem schilderte er - teils in deutscher und teils in englischer Sprache - den Verlauf der ca. 10 minütigen Hauptverhandlung, die von dem Dolmetscher übersetzte

Rechtsmittelbelehrung sowie den übersetzten Rechtsmittelverzicht. Er führte aus, dass das Urteil zwar auf seinem Geständnis beruhe, dass er die Verurteilung wegen Diebstahls mit Waffen dennoch nicht verstehe; er habe lediglich ein Taschenmesser in seiner Jacke bei sich geführt, ohne dies eingesetzt zu haben.

Mit der Verfahrensrüge beanstandete der Verteidiger nunmehr, das Amtsgericht habe den Angeklagten entgegen § 140 II StPO i. V. m. § 338 Nr. 5 StPO keinen Pflichtverteidiger bestellt, weshalb der von dem Angeklagten erklärte Rechtsmittelverzicht unwirksam sei.

II.

Die Revision des Verteidigers hatte Erfolg.

Das Saarländische Oberlandesgericht führt zwar zunächst aus, dass der Angeklagte ausweislich der Sitzungsniederschrift eine gem. § 273 III StPO aufgenommene Erklärung im Sinne eines Rechtsmittelverzichts abgegeben habe. Ein einmal erklärter Rechtsmittelverzicht könne als Prozesshandlung auch grundsätzlich weder widerrufen noch angefochten oder sonst zurückgenommen werden; lediglich in besonderen Fällen könnten jedoch schwerwiegende Willensmängel oder die Art und Weise des Zustandekommens des Rechtsmittelverzichts ausnahmsweise dazu führen, dass eine Verzichtserklärung unwirksam sei. Ein solcher Fall liege u. a. dann vor, wenn die Erklärung in Abwesenheit eines Verteidigers erfolgt, obwohl die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung nach § 140 StPO vorliegen.

Die Voraussetzungen des § 140 II StPO bejahte das Gericht. Zwar

bestünde keine Notwendigkeit der Beiordnung unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Tat, da der Angeklagte eine Freiheitsstrafe von ca. einem Jahr nicht zu erwarten hatte. Mit Recht weise indes der Revisionsführer auf eine Reihe weiterer Umstände hin, die eine Pflichtverteidigerbeordnung gebieten würden. Neben der konkreten Strafe seien dies in Betracht kommende ausländische Maßnahmen, in Folge nicht ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bestehende Verständnisschwierigkeiten, Drogenabhängigkeit und die unterbliebene Übermittlung einer Übersetzung der Anklageschrift. Bei Berücksichtigung dieser Aspekte sei trotz des zu erwartenden Strafmaßes und trotz des in tatsächlicher Hinsicht einfach gelagerten Sachverhalts ausnahmsweise die Mitwirkung eines Verteidigers in der Hauptverhandlung erforderlich. Da keine Umstände vorlägen, wonach ein Einfluss des Verteidigers auf die Verurteilung hinreichend sicher ausgeschlossen werden könne, sei das Urteil aufzuheben (m. w. N. auf Senatsbeschluss vom 20.01.2006 – Ss 50/05 (62/05)).

III.

Nach Bestellung zum Verteidiger, der fristgerecht Einlegung eines unbestimmten Rechtsmittels und der Bestimmung zur Revision kann diese mit einer Verletzung des § 140 II StPO i. V. m. § 338 Nr. 5 StPO begründet werden. Voraussetzung einer erfolgreichen Rüge ist eine nachvollziehbare Darlegung des Verfahrensgangs, insbesondere der Hauptverhandlung sowie der die notwendige Pflichtverteidigerbeordnung begründenden Umstände.

Der Schriftsatz zur Begründung der Revision kann wie folgt aussehen:

„Amtsgericht S.

Az.:

In der Strafsache

betr.: XY

bestimme ich das gegen das Urteil des Amtsgerichts S. vom 30.04.2008 mit Schriftsatz vom 07.05.2008 eingelegte Rechtsmittel zur Revision und beantrage,

1. das angefochtene Urteil mit den zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurück zu verweisen sowie

2. mich dem Angeklagten als Pflichtverteidiger beizuordnen.

Gründe

Gerügt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

A.

Das Rechtsmittel ist zulässig und begründet.

Aufgrund fehlender Beiordnung eines Verteidigers verletzt das angefochtene Urteil § 140 II StPO i. V. m. § 338 Nr. 5 StPO. Zudem ist der Anspruch des Angeklagten auf ein faires Verfahren und hier insbesondere auf Bekanntgabe der Anklageschrift mit einer Übersetzung in einer ihm verständlichen Sprache gem. § 201 StPO i. V. m. Art. 6 Abs. 3 a MRK verletzt.

1.

Zwar hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung am 30.05.2008 nach der Urteilsverkündung Rechtsmittelverzicht erklärt. Zum Beweis heißt es S. 4 des Sitzungsprotokolls wörtlich (Blatt 127 d. A.):

[Es wird im Folgenden das Sitzungsprotokoll zitiert und zum Gegenstand der Revisionsbegründung gemacht: Verlesen der Urteilsformel; Belehrung gem. § 268 a StPO, § 35 a StPO; Rechtsmittelverzicht des Angeklagten; Rechtsmittelverzicht des Vertreters der Staatsanwaltschaft; v. u. g. rechtskräftig]



Fragen Sie nach dem aktuellen Zinsangebot! Und für Ihr Traumauto: www.gebrauchtwagen.de

Olympia Partner Deutschland
Sparkassen-Finanzgruppe

Einkaufen leicht gemacht. Mit dem Sparkassen-Privatkredit.

Günstige Zinsen. Flexible Laufzeiten. Faire Beratung.



Genießen Sie die Freiheit, sich etwas leisten zu können. Der Sparkassen-Privatkredit ist die clevere Finanzierung für Autos, Möbel, Reisen und vieles mehr. Mit günstigen Zinsen, kleinen Raten und der schnellen Bearbeitung gehen Ihre Träume leichter in Erfüllung. Infos in Ihrer Geschäftsstelle und unter www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

Der Rechtsmittelverzicht ist jedoch unwirksam.

Ein Rechtsmittelverzicht kann in Fällen schwerwiegender Willensmängel bei der Erklärung des Verzichts oder wegen der Art und Weise seines Zustandekommens unwirksam sein. Das ist hier der Fall.

Zunächst spricht der Zeitpunkt des Verzichts für einen Willensmangel.

Bei Meyer-Goßner heißt es hierzu (vgl. StPO, 50. A. 2007, § 302 Rn 23 f.):

„Der Verzicht kann durch die Art und Weise seines Zustandekommens unwirksam sein (...). Der Erklärende muss sich der Tragweite seiner Erklärung bewusst sein. Daran kann es insbesondere fehlen, wenn der Rechtsmittelverzicht im Anschluss an die Urteilsverkündung erklärt worden ist.“

Hier folgte der Rechtsmittelverzicht unmittelbar auf die Urteilsverkündung. Der zwischen Urteilsverkündung und Rechtsmittelverzicht erlassene Bewährungsbeschluss ändert nichts an der Unmittelbarkeit. Zudem legt die Besprechung des Angeklagten mit seinem Verteidiger innerhalb der Rechtsmittelfrist nahe, dass der Angeklagte die Bedeutung des Rechtsmittelverzichts nicht umfassend verstand.

Die Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts ergibt sich auch deutlich daraus, dass der Verzicht durch den in der Hauptverhandlung unverteidigten Angeklagten erklärt wurde, wenngleich die Voraussetzung des § 140 II StPO vorlagen und daher notwendig ein Pflichtverteidiger hätte bei-

geordnet werden müssen. Die Notwendigkeit der Beordnung begründet sich aus der Gesamtschau mehrerer Umstände:

[Es folgen Ausführungen zur Staatsangehörigkeit und zum Kulturkreis im Herkunftsland (vgl. OLG Karlsruhe, NStZ 1991, 504 f.), zu Sprachkenntnissen (vgl. schon OLG Düsseldorf, NStZ 1982, 521), zur fehlenden Übersetzung der Anklageschrift (vgl. OLG Karlsruhe, StV 2005, 655 f.), ggf. zur ersichtlichen Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers im Ermittlungsverfahren, zu ausländerrechtlichen Konsequenzen (vgl. OLG Hamburg, StV 1994, 370; OLG Karlsruhe StraFo 2002, 193 f.), zur Drogenabhängigkeit (vgl. OLG Düsseldorf 1998, 947; KG SV 1998, 646), zur Mittellosigkeit (vgl. OLG Stuttgart StV 2003, 490).]

Eine Übersetzung der Anklageschrift in die arabische Sprache lag nicht vor. Die Übersetzung der Anklageschrift durch einen Dolmetscher in der Hauptverhandlung genügt nicht, wenn der Angeklagte der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist. Der Angeklagte verzichtete nicht ausdrücklich auf eine schriftliche Übersetzung der Anklageschrift. Er wurde zudem nicht über die Möglichkeit der Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens zum Zweck der Übersetzung der Anklageschrift belehrt.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände war die Sachlage schwierig. Daran ändert das Geständnis des Angeklagten und die Verhandlung ohne Zeugen

nichts (vgl. KG Berlin (Az.: 1 AR 153/90-4Ws; juris). Das zu erwartende Strafmaß von deutlich unter einem Jahr spricht nicht gegen die Notwendigkeit der Beordnung. Eine starre Grenze für die Notwendigkeit der Pflichtverteidigerbeordnung ist in der Straferwartung von einem Jahr gerade nicht zu erkennen.

B.

Das Urteil beruht auf einer Verletzung des Gesetzes, da die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, nämlich eines Verteidigers, stattgefunden hat. (...)

[Rechtsanwalt]“

IV.

Im Falle der Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts gilt die Wochenfrist zur Einlegung des Rechtsmittels. Nach Ablauf der Wochenfrist kann ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand allenfalls damit begründet werden, dass der Angeklagte die Rechtsmittelbelehrung nicht verstand. Die Aushändigung einer schriftlichen Ausfertigung einer Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung ist indes nicht geboten. Zur Begründung des Rechtsmittels ist zu raten, auch die materiellen Rügen ausführlich zu begründen und sich nicht auf eine formelle Rüge zu beschränken. Das Risiko, gegen Darlegungspflichten zu verstoßen, ist groß. Jede Behauptung gegen die Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichts und für die Notwendigkeit der Pflichtverteidigerbeordnung ist nach Möglichkeit mit ausdrücklicher Wiedergabe des Sitzungsprotokolls und der Akte zu belegen.

Fortbildung

E-Learning: Neue Wege in der Fortbildung für Rechtsanwälte

Das Thema E-Learning gewinnt im digitalen Zeitalter zunehmend an Popularität. Hieraus ergeben sich ganz neue, ortsungebundene Möglichkeiten zur Weiterbildung. Aus diesem Grund hat die juris GmbH gemeinsam mit der DeutschenAnwaltAkademie das AnwaltZertifikatOnline auf den Markt gebracht.

Rechtsanwälte können sich mit dem Anwalt-ZertifikatOnline preiswert und ortsunabhängig fortbilden. Die Abonnenten des AnwaltZertifikatOnline erhalten alle zwei Wochen per E-Mail drei Aufsätze mit Analysen und Praxishinweisen. Ergänzt wird der Online-Fortbildungsservice mit Anmerkungen zu aktuellen Gerichtsentscheidungen aus den juris PraxisReporten. Abgerundet wird der Lehrgang durch ein Online-Archiv, in dem die bereits erschienenen Beiträge einschließlich der zitierten Entscheidungen und Normen recherchiert werden können.

Vierteljährlich können Online-Prüfungen absolviert werden. Die Prüfung besteht aus Multiple-Choice-Fragen, die auf die zuvor behandelten Themen abgestimmt sind. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch ein Zertifikat der DAA bescheinigt und ist im Rahmen der DAV-Fortbildungsbescheinigung mit bis zu vier Stunden anerkannt.

Das AnwaltZertifikatOnline wird für monatlich 8 € bereits für folgende Rechtsgebiete angeboten:

- Arbeitsrecht
- Familienrecht
- IT-Recht
- Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.AnwaltZertifikat.de.

25. und 26. September 2008 in Nürnberg

14. Kongress für die Beratungspraxis

DATEV 2008

Zukunft gestalten. Gemeinsam.



Beim 14. Kongress für die Beratungspraxis werfen wir einen Blick in die Zukunft. Gemeinsam mit Ihnen untersuchen wir, was sich in Deutschland und Europa verändert und was das für den Beratermarkt bedeutet.

- Wie wird sich der **Anwaltsberuf** verändern?
- Mit welchen Kanzleilösungen lässt sich die **Wirtschaftlichkeit langfristig sichern**?
- Und was erwarten **Ihre Mandanten** künftig von einer umfassenden Beratung?

Wer die richtigen Antworten kennt, hat den Schlüssel für zukünftige Beratungserfolge. Wir laden Sie ein, gemeinsam mit uns und hochkarätigen Experten darüber zu diskutieren und Ihre Erkenntnisse im Kollegenkreis auszutauschen. Beim DATEV-Kongress erwartet Sie eine einmalige Kombination aus Innovationsschau und Fachvorträgen. Und in der begleitenden Ausstellung erleben Sie individuelle Lösungen und Konzepte im Praxiseinsatz.

Blicken Sie mit uns
in die Zukunft
der Rechtsberatung.

Wir sehen uns in Nürnberg.

Anmeldung:
NürnbergMesse GmbH
Telefon +49 911 8606-8375
E-Mail datev2008@nuernbergmesse.de

DATEV eG
90329 Nürnberg
Telefon +49 911 276-0
E-Mail info@datev.de

www.datev.de/kongress



Räumungsvollstreckung im Mietrecht

RA Olaf Jaeger | Saarbrücken

Im Anwaltsblatt 1/2006 hatten wir über neue Wege in der Räumungsvollstreckung im Mietrecht berichtet (Seite 8 ff.). Offenbar hat sich die BGH-Rechtsprechung von Ende 2005 noch nicht bei sämtlichen Gerichtsvollziehern herumgesprochen, wie uns Frau Kollegin Schlaucher aus Illingen berichtet. Sie hat die Erfahrung gemacht, daß ein Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht St. Wendel die sogenannte „Berliner Räumung“ nur gegen Erstattung eines hohen Vorschusses von EUR 1.500,00 durchführen wollte. Eempfeht sich, in solchen Fällen Erinnerung gegen die Gerichtsvollziehermaßnahme einzulegen. Wir fügen einen Mustertext anbei, ferner die in jenem Verfahren ergangene Stellungnahme des Gerichtsvollziehers und sodann Beschluss des Amtsgerichts, mit welchem der Gerichtsvollzieher angewiesen worden ist, die Herausgabevollstreckung nicht von der Zahlung, eines die Kosten des Abtransports beweglicher Sachen des Schuldner umfassenden Vorschusses, abhängig zu machen:

1. Erinnerung gegen Gerichtsvollziehermaßnahmen

In der Zwangsvollstreckungssache wegen Zwangsäumung einer Wohnung

des... ...
- Gläubiger -
gegen
1. ...
2. ...
beide wohnhaft ...
- Schuldner -

hat der Schuldner mit Schreiben vom 15.10.2007 Antrag auf Zwangsäumung der Wohnung gestellt, da die Schuldner zum 30.09.2007 die Wohnung gemäß Urteil des Amtsgerichts St. Wendel vom 19.03.2007 nicht geräumt hatten.

Der Kläger hat in seinem Antrag auf Zwangsäumung gleichzeitig dem Gerichtsvollzieher mitgeteilt, dass er an allen in der Wohnung befindlichen Gegenständen sein Vermieterpfandrecht geltend macht und daher zulässigerweise nur die Herausgabe der Wohnräume ohne Wegschaffung der beweglichen Sachen begehrt.

Beweis: Antrag vom 15.10.2007

Der zuständige Gerichtsvollzieher verweigert diese Art der Räumung und macht die Durchführung der Räumung von einem Kostenvorschuß in Höhe von EUR 1.500,00 abhängig. Er hat telefonisch mitgeteilt, er müsse bestimmte Gegenstände, die unpfändbar seien, mit einem Speditionsunternehmen abtransportieren und einlagern. Eine ausschließliche Herausgabe der Wohnung unter Zurücklassung sämtlicher beweglicher Gegenstände sei nicht statthaft.

Beweis: Kostenanforderung des Gerichtsvollziehers Ganz vom 16.10.2007

Gegen die Art der Zwangsäumung lege ich namens und im Auftrag des Gläubigers ...

Erinnerung

ein mit dem Antrag, den Gerichtsvollzieher anzu-

weisen, die Zwangsäumung in der vom Gläubiger beantragten Form durchzuführen und sie insbesondere nicht von der Leistung eines Vorschusses für einen Abtransport beweglicher Gegenstände abhängig zu machen.

Begründung:

Es ist seit dem Beschluß des BGH vom 17.11.2005, AZ.: 1 ZB 45/05, (WuM 2006, 50 = Rpfleger 2006, 143 = ZMR 2006, 199) unstrittig, daß die vom Gläubiger begehrte Art der Zwangsäumung zulässig ist. Dies hat der BGH in seiner neuen Entscheidung vom 10.08.2006, AZ.: 1 ZB 135/05, ausdrücklich nochmals bestätigt.

Die Entscheidung füge ich bei. Dabei hat der BGH den Schutz des Schuldners als ausreichend beachtet gesehen, als dieser problemlos die unpfändbaren, nicht dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Gegenstände, vor Durchführung der Herausgabevollstreckung aus der Wohnung entfernen kann, solange er noch nicht aus deren Besitz gesetzt ist.

Das Gericht wird gebeten, über die Erinnerung schnellstmöglich zu entscheiden, da dem Gläubiger erhebliche finanzielle Nachteile drohen, wenn sich die Zwangsäumung verzögert.

Rechtsanwältin

2. Stellungnahme des Gerichtsvollziehers

... wird auf die Erinnerung der Gläubigervertreterin vom 17.10.2007 wie folgt Stellung

genommen:

Der von mir angeforderte Vorschuss wird benötigt für eine evtl. zwangsweise Wohnungsöffnung durch einen Schlosser und die Wegschaffung der lebensnotwendigsten Gegenstände der Schuldner und deren evtl. Einlagerung.

Als Anlage füge ich die Beschlüsse des Amtsgerichts Jülich vom 30. Mai 2006 und vom 29. Juni 2006 – 7 a M 669/06 – sowie den Beschluß des Landgerichts Aachen vom 17. Juli 2006 – 5 T 168/06 – bei.

Diese Beschlüsse behandeln die im vorliegenden Falle aufgetretene Problematik des Vermieterpfandrechts unter Beachtung der BGH- Entscheidung.

Da dies auch meine Rechtsauffassung ist, wurde ein Vorschuss i. H. v. EUR 1.500,00 für angemessen erachtet und von der Gläubigervertreterin mit Schreiben vom 16.10.2007 angefordert.

Die Erinnerung gegen die Kostenanforderung ist deshalb m. E. unbegründet.

3. Beschluß

Vollstreckungsgericht – 2 M 1392/07 –

Auf die Erinnerung des Gläubigers wird der Gerichtsvollzieher angewiesen, die Herausgabevollstreckung nicht von der Zahlung eines die Kosten des Abtransports beweglicher Sachen der Schuldner umfassenden Vorschusses abhängig zu machen und die Herausgabevollstreckung zunächst auch ohne die Zahlung eines Vorschusses für eine etwaige Wohnungsöffnung durch einen Schlosser zu versuchen.

Gründe:

Obwohl der Gläubiger bei dem Gerichtsvollzieher die „Zwangsräumung“ beantragt hat, ergibt die Auslegung seines Antrages an hand des Erinnerungsvorbringens, daß er in Wahrheit nicht die Räumung der Wohnung beantragen will, sondern die Herausgabe der Wohnung nach dem sogenannten Berliner Modell begehrt, bei der die beweglichen Sachen des Schuldners wegen der Ausübung eines Vermieterpfandrechts in der Wohnung verbleiben, soweit nicht der Vermieter der Wegnahme der Sachen durch die Mieter zustimmt. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 17.11.2005 (NJW 2006, 848) die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf die Wohnungsherausgabe bei Geltendmachung eines Vermieterpfandrechts an sämtlichen in den Räumen befindlichen Gegenständen gebilligt: Er hat diese Rechtsprechung unter Zurückweisung im Schrifttum erhobener Einwendungen in seiner Entscheidung vom 10.08.2006 (NJW 2006, 3273) verteidigt.

Mit dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Rechtsauffassung des Gerichtsvollziehers, er dürfe und müsse die lebensnotwendigen Gegenstände der Schuldner abtransportieren und (eventuell) einlagern, nicht vereinbar. Der Bundesgerichtshof hat mit eindeutiger Klarheit entschieden, daß der Gerichtsvollzieher nicht dafür zuständig ist, zu prüfen, ob irgendwelche Gegenstände der Mieter dem Vermieterpfandrecht unterliegen oder nicht.

Die Vorschussanforderung des Gerichtsvollziehers von EUR 1.500,00 ist damit jedenfalls weit überhöht.

Auch soweit der Gerichtsvollzieher einen Vorschuss für die Eröffnung der Wohnung durch einen Schlosser verlangt, ist die Vorschussanforderung jedenfalls derzeit nicht gerechtfertigt, da der Gerichtsvollzieher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch ohne Schlosser in die Wohnung wird gelangen können und keine erheblichen Mehrkosten entstehen, wenn er zunächst die Zwangsvollstreckung ohne Hinzuziehung eines Schlossers versucht und erst dann einen Schlosser hinzuzieht, wenn das nicht gelingen sollte. Da kein Fuhrunternehmen zu der Herausgabevollstreckung hinzuzuziehen ist, entstehen keine erheblichen Mehrkosten, wenn die Wohnungsöffnung durch einen Schlosser nicht schon im ersten Herausgabevollstreckungstermin erfolgt. Eine dadurch eventuell notwendige werdende Anberaumung eines zweiten Termins ist dann das Risiko des Gläubigers, wenn er nicht sofort einen Vorschuss für einen Schlosser zahlt.

Ob der Gerichtsvollzieher einen maßvollen Vorschuss für etwaige sonstige Vollstreckungskosten anfordern kann, ist vorliegend nicht zu entscheiden, da weder Erinnerung gegen die etwaige Anforderung eines geringen Vorschusses eingelegt ist noch der Gerichtsvollzieher dazu Stellung genommen hat, warum es auch ohne Hinzuziehung einer Spedition und eines Schlossers eines (sicherlich nur geringen) Vorschusses bedarf.

Aussonderung der Mietkaution in der Insolvenz des Vermieters

Anmerkung zu: BGH 9. Zivilsenat, Urteil vom 20.12.2007 - IX ZR 132/06

Autor: Stefan Smid, Prof. Dr.

Der Mieter von Wohnraum kann die von ihm geleistete Mietkaution in der Insolvenz des Vermieters nur dann aussondern, wenn der Vermieter sie von seinem Vermögen getrennt angelegt hat; anderenfalls ist der Rückforderungsanspruch lediglich eine Insolvenzforderung.

A. Problemstellung

Die §§ 180 ff. InsO regeln für das Dauerschuldverhältnis Miete allein die Fortdauer der schuldrechtlichen Verpflichtungen des insolventen Vermieters zum Mieter in dem über das Vermögen des Vermieters eröffneten Insolvenzverfahren. Für die Abwicklung eines vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits beendeten Mietverhältnisses greifen indes die allgemeinen Regelungen der InsO. Im vorliegenden Fall ging es darum, dass vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vermieters das Mietverhältnis beendet worden war. Der Vermieter hatte den Kautionsbetrag entgegen § 551 Abs. 3 BGB nicht von seinem Vermögen getrennt angelegt. In dem Insolvenzverfahren machte die klagende Mieterin geltend, wegen des Kautionsbetrages ein Aussonderungsrecht gem. § 47 InsO zu haben. Damit ist die Mieterin auch mit ihrer Revision gescheitert.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Ausgangspunkt der Beurteilung, ob ein Aussonderungsrecht gem. § 47 InsO in Anspruch genommen werden kann, ist die haftungsrechtliche Zuordnung des umstrittenen Gegenstands. Dabei kommt es, wie der IX. Zivilsenat im vorliegenden Urteil feststellt, entscheidend darauf an, wem der fragliche Gegenstand gehört. Maßgeblich sind dingliche Kriterien des Sachen- bzw. des Abtretungsrechts. Im vorliegenden Fall allerdings ging es um schuldrechtliche Ansprüche, für die der erkennende Senat eine den Normzweck beachtende wertende Betrachtungsweise empfiehlt, mit der vom dinglichen Recht abweichende Vermögenszuordnungen begründet werden können.

C. Kontext der Entscheidung

Allerdings schränkt der Senat diese „wertende Betrachtungsweise“ auf Treuhandverhältnisse ein, die nicht allein eine

schuldrechtliche Beziehung aufweisen, sondern auch eine vollzogene dingliche Komponente haben. In der Tat liegt im Falle der Mietkaution ein solches Treuhandverhältnis zwischen Mieter und Vermieter vor. Dies ist allerdings nur dann dinglich vollzogen in dem vom BGH vorausgesetzten Sinne, wenn Zahlungen auf ein vom eigenen Vermögen des Treuhänders getrennt gehaltenes Bankkonto erfolgen. Daher steht dem Mieter in der Insolvenz des Vermieters nur dann ein Aussonderungsrecht hinsichtlich der geleisteten Kautionszahlung zu, wenn der Vermieter die Zahlung auf einem entsprechend gekennzeichneten Sonderkonto angelegt hat. Die Verletzung der schuldrechtlichen Pflicht des Vermieters, eine solche Vermögenstrennung vorzunehmen, begründet dagegen keine Aussonderungsbefugnis des Mieters.

D. Auswirkungen für die Praxis

Der BGH wendet sich gegen eine Mindermeinung, die der Auffassung ist, der Schutzzweck des § 551 Abs. 3 Satz 3 BGB gebiete es, eine insolvenzfesten Rückzahlungspflicht des Insolvenzverwalters bei einer nicht vollzogenen Treuhandabrede anzuerkennen. Denn der Mieter hat die Möglichkeit, vom Vermieter den Nachweis zu verlangen, dass die Kautionszahlung gesetzkonform angelegt worden ist. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, hat der Mieter die Befugnis, die geschuldeten Mietzahlungen in Höhe des Kautionsbetrages im Rahmen eines Zurückbehaltungsrechts zu verweigern. Daher steht dem Mieter vor der Insolvenz des Vermieters ein hinreichendes Instrumentarium zu Gebote, die Durchsetzung der vertraglichen Pflichten des Vermieters zu erzwingen. Einer über den dinglichen Gehalt des § 47 InsO hinausreichenden Erweiterung von Aussonderungsrechten im Falle der Vermieterinsolvenz bedarf es daher, wie der IX. Zivilsenat des BGH überzeugend ausführt, nicht.

Fundstelle: jurisPR-InsR 10/2008 Anm. 4
Erstveröffentlichung: 15.05.2008

Klagen lohnt sich

RA Dr. Christian Halm |
Neunkirchen

Die Klägerin, eine Rechtsanwaltskanzlei, hatte beim Amtsgericht Neunkirchen, AZ: 4 C 509/07 ihre restlichen Gebührenansprüche eingeklagt, die von der Rechtsschutzversicherung der Mandantin nicht bezahlt worden sind.

In der Beratung ging es um eventuelle Ansprüche der Mandantin aus einem Lebensversicherungsvertrag, in dem eine Zusatzklausel für den Unfalltod enthalten war. Der Ehemann der Mandantin stürzte im Mai 2004 von einer Leiter und verletzte sich dabei schwer, zwei Monate später starb er.

Bei einem Unfalltod bestanden zusätzliche Forderungen gegenüber der Lebensversicherung in Höhe von rund 46.000,00 Euro.

In der Gebührenrechnung wurde für die Beratung eine 1,0 Gebühr in Ansatz gebracht. Begründet wurde dies gemäß § 14 RVG mit den Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalles, dem Umfang und der Schwierigkeit der anwalt-schaftlichen Beratung, der Bedeutung der Angelegenheit sowie den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Auftraggeberin.

Nach diesen Kriterien hat der Rechtsanwalt die Gebühren nach billigem Ermessen zu bestimmen. Im vorliegenden Fall wurden die Versicherungsbedingungen eines

Lebensversicherungsvertrages aus dem Jahre 1965 geprüft, wobei unklar war, ob diese AUB oder spätere auf den Fall anwendbar sind.

Darüber hinaus wurden durch den sachbearbeitenden Rechtsanwalt die Krankenunterlagen sowie die Todesbescheinigung durchgearbeitet und danach mit einem Chefarzt, mit dem die Kanzlei kooperiert, in einer ca. 1-stündigen Besprechung nochmals analysiert.

Die Rechtsschutzversicherung war der Auffassung, daß die Tätigkeit der Kläger weder überdurchschnittlich schwierig noch umfangreich war.

Insgesamt seien lediglich 3 ärztliche Bescheinigungen bzw. Berichte zur Kenntnis zu nehmen gewesen.

Erfolgreiches Paraghenspiel – oder selbst ins Verhör?

Gerling Berufshaftpflicht
für Rechtsanwälte.

Der persönliche Haftungsschutz
im Mandat.

HDI
GERLING

Als Anwalt erleben Sie häufig, wie schnell sich im Leben vieles ändern kann. Da stellt sich oft die Frage, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Die Gerling Berufshaftpflicht hilft Ihnen in jeder Situation – mit einer individuellen Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren außerdem von günstigen Konditionen und unserem Know-How für Existenzgründer.

Mehr Informationen erhalten Sie von
Frau Andrea Valerius, Viktoriastr. 2,
66111 Saarbrücken, Telefon +49 681- 38 70 91 74,
www.hdi-gerling.de oder faxen Sie uns.

Fax + 49 681 - 32 495

Rufen Sie mich bitte wegen eines Beratungstermins an.

Schicken Sie mir bitte Informationen

- Berufshaftpflichtversicherung
- Haftungsanalyse zur Berufshaftpflicht

Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

Tel. / Fax privat

Die eigentliche Frage, ob ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Tod des Ehemannes bestand, sei von einem Mediziner beantwortet worden und könne deshalb nicht der anwaltschaftlichen Leistung zugerechnet werden.

Das Kriterium der Vermögensverhältnisse könne keine Berücksichtigung finden, weil die Versicherungssumme ja gerade nicht ausgezahlt worden sei und deshalb auch bei der Höhe der Rahmengebühren nicht berücksichtigt werden könne.

Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben und hierzu ausgeführt, daß gemäß § 14 RVG der Rechtsanwalt die konkrete Gebühr im Einzelfall bestimmt. Dieses Bestimmungsrecht des Rechtsanwalts wird von Dritten, insbesondere den Gerichten, nur daraufhin kontrolliert, ob es innerhalb des dem Rechtsanwalt eingeräumten Ermessensspielraums ausgeübt worden ist.

Versuche von Rechtsschutzversicherungen, anstelle des Rechtsanwalts nach eigenem Ermessen Gebühren zu bestimmen, verkennen das anwaltschaftliche Bestimmungsmonopol nach § 14 Abs. 1 RVG und sind mit dem Gesetz nicht vereinbar.

Hinsichtlich der Kriterien bei der Bemessung der Gebühren obliegt dem Anwalt eine zweifache Wahl, nämlich

1. welche Umstände er heranzieht und
2. wie er die gewählten Umstände gewichtet.

Das Gericht hat zu dieser Frage ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer eingeholt, das zusammenfassend zu dem Ergebnis gekommen ist, daß bei einer Gesamtschau aller Kriterien die Mehrzahl der abzuwägenden Kriterien für die an-

gemessene Gebühr als überdurchschnittlich zu bewerten ist.

Das Gericht hat ausgeführt, daß vorliegend die eigentliche Problematik in der Aufklärung des medizinischen Zusammenhangs zwischen dem Tod des Ehemannes und dessen Auswirkungen auf den möglichen versicherungsrechtlichen Anspruch bestand.

Dafür seien fachfremde Recherchen und deren Würdigung unumgänglich, so daß von einer in tatsächlicher Hinsicht überdurchschnittlich schwierigen Angelegenheit auszugehen sei.

Hinsichtlich der Bedeutung der Angelegenheit sei nicht darauf abzustellen, ob die Versicherungssumme tatsächlich ausgezahlt worden sei.

Die Bedeutung liege für die Beklagte darin, daß sie aufgrund der Tätigkeit der Kläger abschließend entscheiden konnte, ob sie die Versicherungssumme aus der Lebensversicherung gegebenenfalls gerichtlich geltend macht. Im Hinblick auf die persönlichen, ideellen oder wirtschaftlichen Interessen sei dieses Kriterium als überdurchschnittlich zu bewerten.

Der Klage war somit vollumfänglich stattzugeben. Berufung wurde gegen das Urteil nicht eingelegt.

Das Verfahren zeigt, daß es Sinn macht, mit dem gebotenen Selbstbewußtsein die angefallenen Gebühren gegenüber den Rechtsschutzversicherern durchzusetzen. Wichtig ist dabei, daß die Ermessensausübung bei Rahmengebühren nicht nur richtig ausgeübt wird, sondern auch detailliert dargestellt wird.

Nur wenn die Anwaltschaft einheitlich ihre Ansprüche durchsetzt, werden Rechtsschutzversicherungen künftig von unberechtigten Gebührenerhöhungen absehen.

Solange die Rechtsschutzversicherungen mehr Kosten durch die Kürzungen eingesparen als ihnen Kosten durch Klageverfahren entstehen, steht zu befürchten, daß zumindest bei einigen Versicherungen die wirtschaftlichen Vorteile durch eingesparte Gebühren zu Entscheidungen führen, die mit den Verpflichtungen aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht in Übereinstimmung zu bringen sind.

Der beiliegende Fragebogen soll einen Überblick verschaffen, welche Rechtsschutzversicherungen „Anwalts Liebling“ sind und mit welchen Rechtsschutzversicherungen die Anwaltschaft im schlimmsten Falle mehr Arbeit hat als mit der Bearbeitung des eigentlichen Falles. Daß Rechtsschutzversicherungen ihre Versicherungsnehmer zunächst auf eine Anwaltshotline verweisen, dient natürlich der Kosteneinsparung auf Seiten der Versicherung.

Den Mandanten wird damit jedoch in den seltensten Fällen gedient sein.

Zum einen können keinerlei Unterlagen bei derartigen Beratungsgesprächen geprüft werden, zum anderen stellt sich auch die Frage der Haftung bei einer Falschberatung. Der Versicherungsnehmer hat nach einem solchen Beratungsgespräch nichts in der Hand und wird bei einer Falschberatung später Probleme haben, seine Ansprüche durchzusetzen.

Letztlich macht ein solcher Telefonservice ja nur dann Sinn, wenn damit verhindert wird, daß der Versicherungsnehmer einen Anwalt aufsucht.

Deshalb gibt es für die Einrichtung einer solchen Telefonhotline nur einen einzigen Grund, nämlich eine Vielzahl von Versicherungsnehmern

davon abzuhalten, einen unabhängigen Anwalt zu beauftragen.

Der zweite Block des Fragebogens beschäftigt sich mit dem Service der Rechtsschutzversicherungen, der Erreichbarkeit und den Reaktionszeiten.

Der dritte Block betrifft die Rechtsanwaltsgebühren. Einige Versicherungen verweisen bei der Geltendmachung von Anwaltskosten darauf, daß man diese bei dem Gegner geltend machen soll mit der Begründung, daß dieser sich in Verzug befunden habe und deshalb die Anwaltskosten zu erstatten habe. Ärgerlich sind auch Standardtexte, in denen meist eine Vielzahl von Urteilen zitiert werden, die belegen sollen, daß die Anwaltsgebühren in der geltend gemachten Höhe nicht bestehen.

In der Regel gibt es genauso viele Urteile für die gegenteilige Auffassung.

In einigen Fällen werden sogar Urteile zitiert, die später aufgehoben sind.

Viele Rechtsschutzversicherungen sind bereit, Kulanzzahlungen zu erbringen für Kunden, die lange versichert sind.

Auf der anderen Seite kommt es auch immer wieder vor, daß Versicherungen mitteilen, daß das Risiko, um das es geht, gerade nicht versichert ist.

Nach Erhalt der Rechnung legt der Mandant eine Versicherungspolice vor, aus der hervorgeht, daß das Risiko versichert ist. Die Folge ist, daß die Rechtsschutzversicherung erneut angeschrieben wird, die erste Rechnung storniert wird und eine neue Rechnung geschrieben werden muß. Dieser Verwaltungsaufwand wird der Anwaltschaft regelmäßig nicht erstattet.

Ein Grund, wie es zu solchen inhaltlichen Fehlern bei dem Ableh-

nungsschreiben kommt, wird regelmäßig nicht mitgeteilt.

Die für die Anwaltschaft wichtigsten Blöcke in dem Fragebogen betreffen die Gebührenkürzungen und die Akzeptanz des Streitwertes.

Einige Rechtsschutzversicherungen vertreten hier offensichtlich die Philosophie, daß die Anwälte durch ständige Diskussionen über die angemessene Gebührenhöhe und den richtigen Streitwert mübe gemacht werden sollen, um auf diese Weise Gelder einzusparen.

Der Vertreter einer Rechtsschutzversicherung hat dies in einem Gespräch mit dem Unterzeichner auf Nachfrage offen zugegeben und wollte auf diese Weise den Abschluß eines Rahmenabkommens erzwingen.

Der Vorteil dieses Rahmenabkommens wurde damit angepriesen, daß der Rechtsanwalt zwar auf Gebühren verzichten würde, andererseits hätte er viel weniger Arbeit, weil die geringeren Gebührensätze dann ja unstrittig wären und dadurch die Kanzlei entlastet würde.

Die persönliche Auffassung des Unterzeichners ist es, daß Rahmenabkommen der Anwaltschaft insgesamt schaden, weil dadurch letztlich die Gebührenerhöhung, für die die Anwaltschaft so lange gekämpft hat, rückgängig gemacht wird.

Zum anderen dürfte sich nur im Ausnahmefall die wirtschaftliche Situation durch den Abschluß eines solchen Rahmenabkommens verbessern.

Selbst wenn der Anwalt, der das Rahmenabkommen abschließt, über die Empfehlungen der Rechtsschutzversicherung neue Mandanten akquiriert, führt dies nicht automatisch zu einer Umsatz- bzw.

Gewinnsteigerung, da nach den Rahmenabkommen alle Akten nach den geminderten Gebührensätzen abgerechnet werden.

Die Folge ist letztlich, daß mehr Akten bearbeitet werden müssen, um das selbe Geld zu erhalten. Bislang hat sich keine einzige Rechtsschutzversicherung bereit erklärt, das Rahmenabkommen auf die Mandate zu beschränken, die von Seiten der Rechtsschutzversicherung vermittelt werden.

Auch dies ist ein Indiz dafür, daß der Abschluß von Rahmenabkommen mit Rechtsschutzversicherungen für die Anwaltschaft im Regelfall keinen wirtschaftlichen Vorteil bringt.



HOTEL AM TRILLER
Designhotel im Grünen

die freundlichsten Gastgeber
tolle Themenzimmer
feine mediterrane **Bio**-Küche
aufregende Arrangements
Hallenbad und Sauna
Solarium und Fitnessraum



Trillerweg 57, 66117 Saarbrücken,
Tel. +49 681-58000-0, Fax 58000-303
www.hotel-am-triller.de,
info@hotel-am-triller.de

**HotSpot – WLAN kostenfrei
für unsere Gäste**

Versicherungen	GEBÜHREN										SERVICE								1)											
	Streitwert wird akzeptiert		Gebühren werden gekürzt				auf Ausschlussklauseln		Ungerechtfertigte Berufung		Zahlung aus Kulanz		fallbezogenen Standardtexten		RS arbeitet mit		unter Verweis auf den Gegner		Ablehnung der Kostenerstattung		Telefonische Erreichbarkeit		Reaktion		die dem VN empfohlen werden		Zusammenarbeit mit Vertragsanwälten			
	in der Regel	nach Erläuterung	fast nie	immer	häufig	selten	nie	oft	fast nie	oft	selten	nie	ja	nein	ja	nein	ja	nein	kostenfreie Hotline	kostenpfl. Hotline	24 Stunden	bis 16.00 Uhr	innerhalb einer Woche	nach einer Woche	ja	nein	ja	nein		
ADAC																														
AdvoCard																														
Allianz																														
Allianz Haus- u. Wohnungs- Schutzbrief																														
Allrecht																														
Arag																														
Auxilia																														
Badische Rechtsschutz																														
Bruderhilfe																														
Concordia																														
DA Direkt																														
DAS																														
Debeka																														
Deurag																														
DEVK																														
DFV Rechtsschutzversicherung																														
Gegenseitigkeit Oldenburg																														
Gerling																														
HDI																														
Huk 24																														
Huk Coburg																														
LVM Rechtsschutzvers.																														
Mecklenburgische RS																														
Medien Rechtsschutzversicherung																														
Örag																														
R+V Rechtsschutzversicherung																														
Rechtsschutz Union																														
Roland Rechtsschutz																														
VGH Rechtsschutzversicherung																														
WGV																														

1) Behinderung der freien Anwaltswahl



Aufschlüsselung der Hauswartkosten in umlagefähige und nicht umlagefähige Kostenanteile

Anmerkung zu: BGH 8. Zivilsenat, Versäumnisurteil vom 20.02.2008 - VIII ZR 27/07
Autor: Hermann-Josef Wüstefeld, RA

1. §§ 556 ff. BGB legen den Vermieter bei der Abrechnung von Betriebskosten nicht auf eine Abrechnung nach dem so genannten Leistungsprinzip fest; auch eine Abrechnung nach dem Abflussprinzip ist grundsätzlich zulässig.
2. Nimmt der Vermieter bei den Kosten des Hauswarts einen pauschalen Abzug nicht umlagefähiger Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten vor, genügt ein schlichtes Bestreiten des Mieters. Dem Vermieter obliegt es in diesem Fall, die Kosten nachvollziehbar so aufzuschlüsseln, dass die nicht umlagefähigen Kosten herausgerechnet werden können.
3. Die als Teil der Heizkosten abzurechnenden Stromkosten für die Heizungsanlage können geschätzt werden, wenn gesonderte Zähler dafür nicht vorhanden sind. Bestreitet der Mieter den vom Vermieter angesetzten Betrag, hat dieser die Grundlagen seiner Schätzung darzulegen.

Orientierungssatz des Autors

Der Vermieter muss exakt aufschlüsseln, welche Kosten des Hauswarts auf nicht umlagefähige Tätigkeiten (Verwaltungs- und Instandhaltungsarbeiten) entfallen; ein pauschaler Abzug genügt nicht, falls der Mieter die Kosten bestreitet.

A. Problemstellung

Es gibt Betriebskostenpositionen, in denen oft nichtumlagefähige Kostenbestandteile enthalten sind. Dazu gehören Wartungskosten (z.B. für den Aufzug oder die Heizung), die auch Reparaturkosten enthalten, oder der Hausmeister, der auch Verwaltungs- und Reparaturaufgaben erledigt. In all diesen Fällen stellt sich die Frage, wie die Kosten aufzuteilen sind, da Mieter nicht mit Verwaltungs- und Reparaturkosten belastet werden dürfen. Vor allem fragt es sich, in welchem Umfang der Vermieter dabei pauschalieren darf.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Nachdem das Mietverhältnis im Februar 2004 beendet worden war, verklagte die Vermieterin noch im selben Jahr die Mieter auf Nachzahlungen aus den Heizkostenabrechnungen für die Zeiträume 1999/2000 bis 2003/2004 sowie aus den Betriebskostenabrechnungen für die Jahre 2000 bis 2003. Amts- und Landgericht haben die Klage hinsichtlich der Nachforderungen aus den Heizkostenabrechnungen abgewiesen, hinsichtlich der „kalten“ Betriebskosten aber zugesprochen. Die zugelassene Revision der beklagten Mieter hatte Erfolg.

Allerdings bestätigte der BGH die Entscheidung des Landgerichts, soweit es um die Zulässigkeit der Abrechnung nach dem Abflussprinzip ging (danach ist maßgeblich, wann der Vermieter eine Rechnung bezahlt – im Gegensatz zum Leistungsprinzip, bei dem es darauf ankommt, für welchen Zeitraum eine Rechnung bestimmt ist). Ebenso wie in der am selben Tag ergangenen Entscheidung unter VIII ZR 49/07 (jurisPR-MietR 8/2008 Anm. 2, Wall) hält der BGH eine Abrechnung nach dem Abflussprinzip grundsätzlich für möglich. Das BGB lege den Vermieter nicht auf eine bestimmte zeitliche Zuordnung der Betriebskosten fest; eine vertragliche Regelung fehlte.

Ob eine Abrechnung nach dem Abflussprinzip nach Treu und Glauben ausgeschlossen ist, wenn Abrechnungszeiträume betroffen sind, in denen das Mietverhältnis (ganz oder teilwei-

se) nicht bestand, konnte der BGH auch hier offen lassen, weil das Mietverhältnis durchgängig bestand.

Erfolgreich war die Revision im Hinblick auf die Kosten für den Hauswart und den Hausstrom. Die Mieter hatten bestritten, dass der pauschale Abzug bei den Hausmeisterkosten i.H.v. 10%, den die Vermieterin wegen der auf Instandhaltung und Verwaltung entfallenden Tätigkeit des Hauswarts vorgenommen hatte, ausreichend sei. Außerdem hielten sie den Abzug für Heizstromkosten beim Allgemeinstrom für zu gering – die Vermieterin hatte pauschal 5% abgezogen.

Anders als das Landgericht hielt der BGH das einfache Bestreiten der Mieter für ausreichend. Es sei Aufgabe des Vermieters, die Kosten der umlagefähigen Hauswarttätigkeit einerseits und die nicht umlagefähigen Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten andererseits nachvollziehbar aufzuschlüsseln, weil sonst die nicht umlagefähigen Kosten nicht herausgerechnet werden könnten.

Im Hinblick auf die Stromkosten habe das Landgericht habe zwar zu Recht festgestellt, dass die der Heizungsanlage zuzuordnenden Stromkosten nicht zum Allgemeinstrom zählten, so dass mangels Zwischenzähler eine Schätzung durch den Vermieter zulässig sei. Allerdings müsse der Vermieter die Grundlagen dieser Schätzung offen legen, es sei nicht Aufgabe der Mieter, einen höheren Abzug darzulegen. Das Berufungsgericht hätte daher in beiden Punkten das Bestreiten der Mieter nicht als unsubstantiiert einstufen dürfen.

C. Kontext der Entscheidung

Dass den Vermieter hinsichtlich der Aufteilung von umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kostenanteilen beim Hauswart die Darlegungs- und Beweislast trifft, kann eigentlich nicht überraschen; der BGH hat dies – auch unter Hinweis auf Literatur und Rechtsprechung – überzeugend begründet. Auffällig ist hingegen, dass der BGH vor einiger Zeit bei der Modernisierungsmieterhöhung noch anders entschieden hat (BGH, Urt. v. 12.03.2003 - VIII ZR 175/02 - WuM 2004, 154; BGH, Urt. v.

03.03.2004 - VIII ZR 149/03 - WuM 2004, 285). In diesen beiden Entscheidungen ging es u.a. um die Frage, in welcher Höhe die vom Vermieter aufgewandten Kosten für die Mieterhöhung zu kürzen waren, weil fällige Reparaturen miterledigt worden waren. Überraschenderweise hatte der BGH hier das pauschale Bestreiten des Modernisierungsaufwands durch den Mieter nicht genügen lassen, sondern verlangt, dass dieser konkrete Tatsachen vortrage, die den Schluss zuließen, dass ein höherer als der vom Vermieter pauschal vorgenommene Abzug erforderlich sei. Da es wie bei den Betriebskosten um die Aufteilung von umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kostenbestandteilen geht, wäre es wünschenswert, wenn der BGH Gelegenheit erhielte, seine Rechtsprechung zur Modernisierungsmieterhöhung zu überprüfen.

D. Auswirkungen für die Praxis

Der Streit um die Zulässigkeit von Betriebskostenabrechnungen nach dem Abflussprinzip wird Mieter und Vermieter weiter

beschäftigen; denn nach wie vor ist offen, welche Auswirkungen es hat, wenn kein durchgängiges Mietverhältnis bestanden hat, also ein Mieter betroffen ist, der zwar zum Zeitpunkt der Zahlung im jeweiligen Objekt wohnt, aber nicht in dem Zeitraum, für den die Zahlung erfolgt ist.

Darüber hinaus werden Vermieter öfter Anstrengungen unternehmen müssen, um Betriebskosten nachvollziehbar darzustellen; denn betroffen sind nicht nur Wartungs- und Hausmeisterkosten, sondern auch die Grundsteuer oder die Kosten für Wasser und Versicherungen, wenn es um die Abrechnung von Gebäuden geht, die teilweise gewerblich genutzt werden (z.B. Waschsalon, Einzelhandelsgeschäft).

Fundstelle:

jurisPR-MietR 11/2008 Anm. 2

Erstveröffentlichung:

20.05.2008

Wir suchen für unser zivilrechtliches Dezernat zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine(n) Anwältin / Anwalt.

Wir erwarten neben zumindest befriedigenden Examina eine wenigstens zweijährige Berufserfahrung. Fachanwälte werden bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Angabe der Gehaltsvorstellungen werden erbeten an

Frau RAin Dr. Caroline Gebhardt persönlich



Eisenbahnstraße 47/Ecke Sieberstraße 2 · 66424 Homburg

Tel: 06841/93200 · Fax: 932020

eMail: info@rae-gebhardt.de · www.rae-gebhardt.de

Anwaltskanzlei zum 01.01.2009 zu verkaufen:

Seit über 30 Jahren sehr erfolgreich im Saarpfalzkreis tätig. Überdurchschnittliche Umsätze, da überwiegend gewerbliche Mandantschaft. Personal und Büroräume mit hochwertiger Ausstattung können übernommen werden. Der Verkauf erfolgt aus Altersgründen. Bei Kontaktaufnahme ist absolute beiderseitige Diskretion Bedingung. Einarbeitung und anfängliche Arbeitsbegleitung nach Absprache möglich.

Zuschriften unter

Chiffre 02/2008/1

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH, Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

Biete Bürogemeinschaft

– auch für Berufsanfänger –
Ausstattung incl. EDV Hard-
und Software vorhanden.
Kontakt: RA Keuper
Tel: 0 68 98 - 93 57 75,
Fax: 0 68 98 - 93 59 15

Fachliteratur und Büroausstattung zu verkaufen / abzugeben:

NJW 1979–2002,
Vers. R 1980–2002
Fam RZ seit 1984
JurBüro 1987–1996, 2001–2007
gegen Gebot.
Anwaltsblatt 1970–2007, JUS
69–83 abzugeben. Büromobili-
ar, Grundig Diktiergeräte gegen
Gebot.

Kontakt: RA Keuper
Tel: 0 68 98 - 93 57 75,
Fax: 0 68 98 - 93 59 15

Anwaltskanzlei

und/oder Sozietätsanteil in Saar-
brücken zu verkaufen.
Anspruchsvolle, jahrzehntelange
Mandatsverhältnisse. Diskretion
selbstverständlich.

Zuschriften unter

Chiffre 02/2008/2an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,
Kaiserslauterner Str. 40,
66123 Saarbrücken

**Gut eingeführte RA-All-
gemeinpraxis** in Saarbrü-
cken sucht engagierte/n
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Berufserfahrung erwünscht,
aber nicht Bedingung. Aussa-
gekräftige Bewerbungsunter-
lagen erbeten unter

Chiffre 02/2008/3an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,
Kaiserslauterner Str. 40,
66123 Saarbrücken

erscheint am 15. September 2008 (Redaktionsschluss: 15. August 2008)

**Rechtsanwälte, Fachan-
wälte** für Familienrecht und
Erbrecht in Blieskastel suchen
jungen Rechtsanwalt (w/m) mit
der Bereitschaft auch sonstige
zivilrechtliche Mandate zu be-
arbeiten.

Rae Fries und Herrmann,
www.fries-herrmann.de,
Tel: 0 68 42 - 50 72 01

Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt

Herausgeber: SaarländischerAnwaltVerein | Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken
Postanschrift: SaarländischerAnwaltVerein
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259 | E-Mail: info@saaranwalt.de | www.saaranwalt.de
Redaktion: Thomas Berscheid, Olaf Jaeger, Saskia Hölzer (ViSDP)
Fotos: alle: privat
Anzeigenleitung Brunner Werbung und Fotografie GmbH
und Gesamt- Kaiserslauterer Straße 40 | 66123 Saarbrücken
herstellung: Telefon 06 81 / 3 6530 | Fax: 0681 / 375899 | info@brunner-werbung.de

Sie können SyncFrame bereits ab 80,- Euro zzgl. MwSt. pro Monat und Nutzer inkl. Service und Updates mieten!

Das Komplettsystem ...



**Sync
Frame
XML**

Kanzlei-Informations- und Abrechnungssystem

**Software für Anwälte und Notariate
grafisches 32- und 64-Bit-Client-
Server-Datenbanksystem**

für Windows/Vista, Mac und Linux

- Akten- und Beteiligtenverwaltung, Kollisionsprüfung
- Termin-/Fristen- und Wiedervorlagenverwaltung
- Zeitwirtschaft und Zeitmanagement, Projektverwaltung
- Personalzeiterfassung sowie Personalzeitüberwachung
- Marken- und Geschmacksmusterverwaltung
- Zwangsvollstreckung und Forderungsabrechnung
- BRAGO / RVG-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Urkunden- und Anderkontenverwaltung incl. Festgelder
- KOSTO-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Buchhaltung mit offener Postenverwaltung und Kostenstellen
- Kreditorensystem mit Banken-Clearing, Soll-Ist-Vergleich
- Büromaterial-, Literatur- und Anlagenverwaltung
- Textintegration (Office 2000 - 2007; Office:mac 2004; OpenOffice.org),
Dokumentenmanagementsystem, automatische Verschlagwortung
- Überörtliche Anbindung via ISDN / GSM / UMTS über VPN möglich
- Elektronische Signatur und Zeitstempel über Signaturportal
- XJustiz(XNotar)-, EDA-, OSCII/EGVP-Integration

SyncLine GmbH

info@syncframe.de • www.syncframe.de

Eleonorenstr. 128
55252 Mainz-Kastel
☎ (06134) 64 04 90
📠 (06134) 64 04 91

Wilh.-Theodor-Röhmheld-Str. 14
55130 Mainz
☎ (06131) 921 294
📠 (06131) 921 295

Lohmeyerstr. 10
10587 Berlin
☎ (030) 343 89 530
📠 (030) 343 89 531